



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	25.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Friedrich-Haindl-Straße 10; Anbau eines E-Boilers an das bestehende Heizkraftwerk; Beschluss

Anlagen:

**Ansichten, Schnitt
Grundrisse
Lageplan**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in der Friedrich-Haindl-Straße in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein zulässig wäre (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB).

Das Gebiet an der Friedrich-Haindl-Straße kann als „Industriegebiet (GI)“ eingestuft werden. Darin sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig, so dass auch der Anbau zum bestehenden Heizkraftwerk hier grundsätzlich zulässig ist.

Geplant ist der Anbau eines Elektro-Boilers an der südlichen Seite des bestehenden Heizkraftwerkes HKW3. Aufgrund der aktuell unsicheren Situation bezüglich der Energiekosten und insbesondere der Gasversorgung ist zur alternativen Erzeugung des für die Papierproduktion erforderlichen Dampfes (und in weiterer Folge für die daran angeschlossene Fernwärmeheizung) ein Elektro-Boiler vorgesehen. Die Leistung des bestehenden Heizkraftwerkes HKW3 wird dadurch nicht erhöht, sondern nur durch eine alternative Dampferzeugungsmöglichkeit abgesichert.

Das Maß der baulichen Nutzung sowie die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist im Übrigen gesichert.

Nachbarunterschriften liegen vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.